

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Bundesamt für Zivilluftfahrt  
Sektion Sachplan und Anlagen  
3003 Bern

16. Januar 2019

### Teilrevision der Aussenlandeverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2018 haben Sie die Vernehmlassung über die Teilrevision der Verordnung über das Abfliegen und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen (Aussenlandeverordnung, AuLaV) eröffnet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

### Allgemeines

Die heute geltende AuLaV hat sich in grossen Teilen bewährt. Der Regierungsrat begrüsst die vorliegende Teilrevision, da sie zu einer Optimierung der bewährten Praxis führt. Zu den einzelnen Artikeln der Teilrevision erlauben wir uns folgende Bemerkungen:

#### Art. 2 Bst. g Begriffe

Neu wird der Begriff "Spitallandeplatz" definiert. Diese Definition wird begrüsst, da verhindert wird, dass Institutionen ohne Notfalldienst (Schönheitskliniken usw.) von der neuen Regelung profitieren können.

#### Art. 32 Bst. f Einschränkungen

Bisher wurde bei Aussenlandungen auch bei nichtgewerbsmässigen Flügen, wie Polizeihelikopterflügen, ein Abstand von 100 m um bewohnte Gebäude, beispielsweise Gaststätten, eingehalten. Dass neu diese Regelung durch die Definition "Menschenansammlungen" ersetzt werden soll, ist grundsätzlich sinnvoll. Es ist allerdings festzuhalten, dass auch weiterhin in jedem Fall die Beurteilung einer sicheren Aussenlandung (mit Einbezug des Geländes, umstehenden Nutztieren usw.) der Pilotin beziehungsweise dem Piloten überlassen werden muss.

#### Art. 35 Zulässige Aussenlandungen

Mit der Anpassung der AuLaV wird es künftig möglich sein, im Rahmen von Übungen von Rettungsorganisationen oder der Polizei, auch in Wohngebieten Aussenlandungen durchzuführen. Diese Öffnung ist notwendig und wird begrüsst.

#### **Art. 41a Kategorisierung der Spitallandeplätze**

Die Spitallandeplätze werden in zwei Kategorien unterteilt: Sonderkategorie und Normalkategorie. Diese Kategorisierung wird begrüsst. In die Sonderkategorie fällt auch das Kantonsspital Aarau. In dieser Kategorie werden höhere Anforderungen bezüglich Sicherheit und Umwelt gestellt sowie verbindliche Vorgaben gemacht. Weiter sind Landeplätze der Sonderkategorie zwingend in vollem Ausmass im Luftfahrthandbuch zu publizieren. Betreiber der Landestellen sind die jeweiligen Spitäler. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt muss bei der Sonderkategorie im Falle von Sanierungen, Erstellungen oder Änderungen angehört werden. Für die Anpassung an die neuen Bestimmungen gilt eine Übergangsfrist von 5 Jahren nach Inkrafttreten der geänderten AuLaV (siehe Art. 46a).

#### **Art. 43 Richtlinie**

Die lärmrechtliche Beurteilung von Spitallandeplätzen und Landestellen zur Hilfeleistung hat sich in der Praxis als schwierig erwiesen (vgl. Beispiel Kantonsspital Baden). Die Erarbeitung einer Richtlinie durch die Fachstellen des Bundes wird deshalb begrüsst. Um von den Erfahrungen zu profitieren, scheint es sinnvoll, die kantonalen Lärmschutzfachstellen in geeigneter Weise (zum Beispiel Cercle Bruit) einzubeziehen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Kopie

- [lesa@bazl.admin.ch](mailto:lesa@bazl.admin.ch)
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt
- Departement Gesundheit und Soziales